S 15 RA 3433/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eröffnung der mündlichen Verhandlung angemessene Wartefrist bei angekündigtem Erscheinen eines Beteiligten
Leitsätze	1. Hat ein Beteiligter dem Gericht seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung angekündigt und erscheint er nicht pünktlich darf der Vorsitzende die mündliche Verhandlung erst nach erfolglosem Ablauf einer Wartefrist von 15 Minuten eröffnen (Fortentwicklung von BGH vom 9.10.1975 VII ZR 242/73 = NJW 1976 196 und BGH vom 19.11.1998 IX ZR 152/98 = NJW 1999 724). 2. Ist dem Gericht darüber hinaus bekannt dass der Beteiligte der sein Erscheinen angekündigt hat unter besonderen Schwierigkeiten versucht den Termin wahrzunehmen darf die Wartefrist 30 Minuten nicht unterschreiten.
Normenkette	SGG § 62 SGG § 112 Abs 1 S 1 SGG § 124 Abs 1 SGG § 202 ZPO § 227 Abs 4 GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RA 3433/00
Datum	20.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 RA 3056/01
Datum	24.04.2003

3. Instanz

Datum 31.03.2004

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 24. April 2003 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt die Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Das SG Karlsruhe hat seine gegen die Ablehnungsentscheidung im Bescheid vom 28. Februar 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2000 gerichteten Klagen durch Gerichtsbescheid vom 20. Juni 2001 abgewiesen. Der 10. Senat des LSG Baden-WÃ¼rttemberg hat seine Berufung durch ein am 24. April 2003 verkÃ¼ndetes Urteil zurÃ¼ckgewiesen, das auf Grund einer unmittelbar zuvor durchgefÃ¼hrten mÃ¼ndlichen Verhandlung erging, an welcher der KlÃ¤ger nicht teilgenommen hatte. Zur BegrÃ¼ndung hat es auf den mit der Berufung angegriffenen Gerichtsbescheid verwiesen und ergÃ¤nzend angemerkt, eine LeistungseinschrÃ¤nkung in rentenberechtigendem Grade sei nicht festgestellt. Die Aussage des Dr. Z. gebe nichts Greifbares her; weitere Ermittlungen habe der Senat nicht durchfÃ¼hren kÃ¶nnen, weil der KlÃ¤ger an der Begutachtung nicht mitgewirkt habe, ohne dass GrÃ¼nde hierfÃ¼r ersichtlich oder genannt worden seien; der KlÃ¤ger habe auf VerfÃ¼gungen des Senats nicht reagiert und sei auch zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen; sein Schriftsatz vom 26. April 2003 kÃ¶nne nicht mehr berÃ¼cksichtigt, insbesondere die mÃ¼ndliche Verhandlung nicht wiedererÃ¶ffnet werden.

Der KlÃ¤ger rÃ¼gt mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, das Berufungsgericht habe sein Recht auf rechtliches GehÃ¶r verletzt, weil es die mÃ¼ndliche Verhandlung durchgefÃ¼hrt habe, ohne zuvor ausreichend auf sein Erscheinen gewartet zu haben, obwohl dem Berichterstatter des Senats bekannt gewesen sei, dass er trotz einer Erkrankung versuchen wollte, rechtzeitig zum Termin zu erscheinen; die mÃ¼ndliche Verhandlung sei auf 10.20 Uhr festgesetzt worden; er sei um 10.35 Uhr erschienen; da sei das Urteil schon verkÃ¼ndet gewesen.

II

Das Urteil des LSG ist gemÃ¤Ã Â§ 160a Abs 5 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckzuverweisen, weil auf Grund der zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼ge des KlÃ¤gers feststeht, dass das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts auf einem Verfahrensmangel beruhen kann; denn das LSG hat das Recht des KlÃ¤gers auf rechtliches GehÃ¶r ua dadurch verletzt, dass es ihm ohne hinreichenden Grund die MÃ¶glichkeit genommen hat, an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen.

Nach dem zutreffenden Vortrag des KlÃ¤gers wurde er mit Ladung vom 26. MÃ¤rz 2003 zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 24. April 2003, 10.20 Uhr geladen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG vom 24. April 2003 ist er bei Aufruf der Sache nicht erschienen; die Verhandlung begann um 10.23 Uhr und endete um 10.28 Uhr; nach VerkÃ¼ndung des Urteils (ohne Mitteilung des wesentlichen Inhalts der GrÃ¼nde) endete der Termin um 10.30 Uhr. Es ist hier nicht darauf einzugehen, dass bereits diese Zeitangaben in der Sitzungsniederschrift grundlegende Zweifel daran aufwerfen, ob das LSG seine Entscheidung auf Grund einer mÃ¼ndlichen Verhandlung getroffen hat, die gemessen an den Â§Â§ 112 bis 128 SGG ordnungsgemÃ¤Ã war, und ob innerhalb von zwei Minuten eine den Â§Â§ 192 bis 197 Gerichtsverfassungsgesetz genÃ¼gende geheime Beratung und Beschlussfassung durch den SpruchkÃ¶rper nebst UrteilsverkÃ¼ndung Ã¼berhaupt durchfÃ¼hrbar war. Denn auf Grund des weiteren zutreffenden Vorbringens des KlÃ¤gers steht fest, dass das LSG ihm sein Recht vorenthalten hat, in der mÃ¼ndlichen Verhandlung seinen Standpunkt vorzutragen.

Ausweislich des vom KlÃ¤ger benannten Aktenvermerks des RiLSG Dr. D. (Bl 50a oberer Absatz der LSG-Akten) hat sich am Morgen des Sitzungstages Folgendes ereignet:

"Der KlÃ¤ger (Herr P.) ruft gegen 08.15 Uhr wegen der auf 10.20 Uhr terminierten mÃ¼ndlichen Verhandlung an; er sei zu Hause und habe Durchfall. Ihm wird gesagt, dass auf den Anruf allein die mÃ¼ndliche Verhandlung nicht vertagt werden kÃ¶nne; er kÃ¶nne freilich ein Ã¤rztliches Attest Ã¼ber eine die Teilnahme an der mÃ¼ndlichen Verhandlung hindernde Erkrankung vorlegen. Der KlÃ¤ger sieht das ein; er wolle versuchen, rechtzeitig zum Termin zu kommen. Auf die Frage, warum er sich bislang nicht gemeldet und auf gerichtliche VerfÃ¼gungen und den erteilten Gutachtensauftrag nicht reagiert habe, gibt der KlÃ¤ger an, er beziehe sich in der Sache auf die EinschÃ¤tzung des Dr. Z â¦ Eine Begutachtung hÃ¤lt er deswegen fÃ¼r nicht unbedingt angezeigt.

AbschlieÃend wird ihm gesagt, dass der Senat auf die heutige mÃ¼ndliche Verhandlung nach MaÃgabe des aus den Akten ersichtlichen Sachverhaltes eine Entscheidung treffen werde. Wenn er, der KlÃ¤ger, es wÃ¼nsche, kÃ¶nne er selbstverstÃ¤ndlich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ergÃ¤nzend vortragen. Die Verhandlung werde nach gegenwÃ¤rtigem Stand der Dinge aber stattfinden."

Bereits auf Grund dieses Aktenvermerks steht fest, dass der KlÃ¤ger einen Antrag auf Aufhebung und Verlegung des Termins gestellt hatte, weil er Durchfall hatte (nach der Bescheinigung des Dr. Z. vom 24. April 2003 war dies seit dem 21. April 2003 der Fall). GemÃ¤Ã Â§ 202 SGG iVm Â§ 227 Abs 4 ZPO ist fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Aufhebung oder Verlegung eines Termins allein der Vorsitzende des SpruchkÃ¶rpers zustÃ¤ndig. Der Berichterstatter hat den Antrag des KlÃ¤gers nicht an den gesetzlichen Richter weitergeleitet, sondern ihn selbst â inhaltlich unrichtig â dahingehend beantwortet, auf den Anruf allein kÃ¶nne die mÃ¼ndliche Verhandlung nicht "vertagt" werden. Ebenso wenig war der Berichterstatter befugt, dem KlÃ¤ger eine Terminsaufhebung nur fÃ¼r den Fall der Vorlage eines Ã¤rztlichen Attestes in Aussicht zu stellen.

Soweit sich aus dem Aktenvermerk ergibt, dass der Berichterstatter danach den Eindruck gewonnen hatte, der KlÃ¤ger verfolge seinen Vertagungsantrag nicht weiter, beruht dies augenfÃ¤llig auf der unrichtigen Auskunft des insoweit unzustÃ¤ndigen Berichterstatters. Zugleich ergibt sich aber aus dem Aktenvermerk, dass der KlÃ¤ger unter diesen unrichtigen Voraussetzungen den Versuch unternehmen wollte, trotz seiner Erkrankung rechtzeitig zum Termin zu kommen. Weder in der Sitzungsniederschrift des LSG noch in seinem Urteil findet sich ein Hinweis darauf, dass der Berichterstatter den Vorsitzenden vor Beginn der mÃ¼ndlichen Verhandlung oder in dieser von dem Inhalt des GesprÃ¤chs und der angekÃ¼ndigten Absicht des KlÃ¤gers unterrichtet hat, trotz der Durchfallerkrankung noch am Termin teilzunehmen. Gleichwohl ist das Wissen des Berichterstatters dem SpruchkÃ¶rper zuzurechnen, weil dem BÃ¼rger durch eine Pflichtverletzung eines Richters kein prozessrechtlicher Nachteil entstehen darf. DemgemÃ¤Ã hÃ¤tte das Gericht in Kenntnis der AnkÃ¼ndigung des KlÃ¤gers zumindest eine angemessene Zeit warten mÃ¼ssen (vgl BVerwG NJW 1979, 1619; BVerwG NVwZ 1989, 857; BVerwG NJW 1992, 3185; dazu auch: Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, Â§ 62 RdNr 6b). Ohnehin ist es ein Minimalgebot der Fairness, die mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 112 Abs 1 Satz 1 SGG erst zu erÃ¶ffnen, wenn ein Beteiligter, der seine Teilnahme angekÃ¼ndigt hat, erschienen ist oder nach Ablauf einer Wartefrist von 15 Minuten davon auszugehen ist (vgl BGH NJW 1976, 196; BGH NJW 1999, 724), dass trotz der prozessualen FÃ¼rsorgepflicht des Gerichts wegen der legitimen Interessen der anderen Verfahrensbeteiligten und des Gerichts an einer zeitgerechten und zÃ¼gigen DurchfÃ¼hrung des Sitzungstages ein weiteres Warten nicht mehr vertretbar ist; ggf kann es sogar geboten sein, zunÃ¤chst andere Sachen aus der Terminsliste zu verhandeln. Ist jedoch dem Gericht â wie hier â bekannt, dass der Beteiligte unter besonderen Schwierigkeiten versucht, den Termin wahrzunehmen, darf die Wartezeit 30 Minuten nicht unterschreiten; denn es muss gemÃ¤Ã Art 103 Abs 1 GG sichergestellt werden, dass jedermann "vor Gericht" rechtliches GehÃ¶r erhÃ¤lt, wenn er es erkennbar in Anspruch nehmen will.

Das LSG hat ausweislich der Sitzungsniederschrift die Wartepflicht nicht erfÃ¼llt; es hÃ¤tte die mÃ¼ndliche Verhandlung nicht um 10.23 Uhr, sondern frÃ¼hestens um 10.50 Uhr beginnen dÃ¼rfen. Dies hat den KlÃ¤ger daran gehindert, an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen. Ausweislich eines weiteren Aktenvermerks des Senatsvorsitzenden VRiLSG D. (Bl 50 unterer Absatz der LSG-Akten) ist der KlÃ¤ger um 10.35 Uhr erschienen; ihm wurde gesagt, dass das Urteil inzwischen verkÃ¼ndet sei.

Wird einem Beteiligten gegen seinen Willen sein prozessuales Recht auf mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs 1 SGG) ohne gesetzliche ErmÃ¤chtigung genommen oder dessen Verwirklichung unmÃ¶glich gemacht, ist davon auszugehen, dass ein gleichwohl gefÃ¤lltes Urteil auf diesem Rechtsfehler beruhen kann. Denn die mÃ¼ndliche Verhandlung ist grundsÃ¤tzlich das KernstÃ¼ck der Rechtsfindung; sie ist in ihrem inneren Ablauf, wenn sie nach den Vorschriften des Gesetzes durchgefÃ¼hrt wird, nicht vorhersehbar und kann nachtrÃ¤glich nicht fiktiv rekonstruiert werden. Im Ãbrigen trÃ¤gt der KlÃ¤ger zutreffend vor, dass es gerade Aufgabe der mÃ¼ndlichen Verhandlung sein kann, rechtliche oder

tatsÃ¤chliche IrrtÃ¼mer eines Beteiligten durch das GesprÃ¤ch mit dem Gericht und den anderen Beteiligten auszurÃ¤umen, sodass das LSG auf Grund der mÃ¼ndlichen Verhandlung mÃ¶glicherweise doch zu dem Ergebnis gelangt wÃ¤re, es mÃ¼sse â□□ ua wegen der veralteten Gutachtenlage â□□ noch weiteren Beweis erheben, zu dem der KlÃ¤ger sich auf Grund der mÃ¼ndlichen Verhandlung bereit erklÃ¤rt haben kÃ¶nnte.

Das LSG wird also den Rechtsstreit in vollem Umfang, dh in rechtlicher und tatsÃ¤chlicher Hinsicht, erneut prÃ¼fen und eine neue Entscheidung treffen mÃ¼ssen. Dabei wird es auch Ã¼ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG zu befinden haben.

Erstellt am: 02.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024